

Die Novelle des Signaturgesetzes

Von Rechtsanwalt Dr. Ivo Geis

Qualifizierte elektronische Signaturen sind bisher kein Publikumserfolg und machen den Anbietern wenig Freude.¹ Das soll sich durch das „Erste Gesetz zur Änderung des Signaturgesetzes“ vom 4. Januar 2005 ändern.² Durch das novellierte Signaturgesetz und die novellierte Signaturverordnung wird die Identitätsprüfung für qualifizierte elektronische Signaturen vereinfacht und das Verfahren der Übergabe und Unterrichtung, das bisher schriftlich erfolgen musste, auf elektronischem Wege ermöglicht.³ Durch den „Entwurf des Justizkommunikationsgesetzes“ soll die Beweisqualität elektronischer Dokumente mit qualifizierten elektronischen Signaturen der Urkunde entsprechen.

Inhaltsverzeichnis

1.0	Identitätsprüfung	2
2.0	Übergabe	2
3.0	Unterrichtung	3
4.0	Beweisqualität	3
5.0	Ergebnis.....	3

Literaturverzeichnis

Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik BSI, BSI – Handbuch zur digitalen Signatur, Bonn 1997.

Geis in Spindler, Schmitz, Geis, TDG Kommentar zum Teledienstegesetz, Teledienstedatenschutzgesetz, Signaturgesetz, München 2004.

Geis, Rechtssicherheit des elektronischen Geschäftsverkehrs, Heidelberg, 2004.

Rossnagel, Das neue Recht elektronischer Signaturen, NJW Neue Juristische Wochenschrift 2001, S. 1817.

¹ Das Standardwerk zur Struktur Signaturverfahren: BSI – Handbuch zur digitalen Signatur.

² BGBl. I S. 876 = www.iukdg.de.

³ Z01: Rossnagel, NJW Neue Juristische Wochenschrift 2001, 1817.

1.0 Identitätsprüfung

Zuverlässige Authentizität des Absenders kommt nur durch zuverlässige Identifizierung zustande. Diese Anforderung gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 SigG⁴ ist durch die Signaturverordnung konkretisiert: Zertifizierungsdienste haben den Antragsteller anhand des Personalausweises, eines Reisepasses oder anhand von Dokumenten mit gleichwertiger Sicherheit zu identifizieren, § 3 Abs. 1 Satz 1 SigV. Auf den Aufwand einer erneuten Identifizierung kann nach § 3 Abs. 1 Satz 2 SigV verzichtet werden, wenn der Antrag auf ein qualifiziertes Zertifikat mit einem elektronischen Dokument gestellt wird, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Nicht rechtssicher, sondern streitig war, ob eine frühere Identifizierung ausreichend ist, wenn diese zuverlässig entsprechend den Vorgaben der Signaturverordnung erfolgt ist, die Daten aktuell sind und der Antragsteller in die Verwendung dieser Daten für diesen Zweck eingewilligt hat. Es ist dem Bundesrat zu verdanken, dass Rechtssicherheit entstanden ist. Auf dessen Vorschlag ist in § 5 Abs. 1 SigG ein neuer Satz 2 eingefügt worden. Hiernach darf der Zertifizierungsdiensteanbieter personenbezogene Daten des Antragstellers mit dessen Einwilligung für die Identifizierung nutzen, die er zu einem früheren Zeitpunkt erhoben hat. Der Bundesrat hat vor allem die Kreditinstitute im Blick. Für die Vergabe von Bank- und EC-Karten ist die Identifizierung der Karteninhaber bereits erfolgt. Die Neuregelung macht es möglich, dass eine erneute persönliche Identitätsprüfung vor Ort nicht notwendig ist, um qualifizierte elektronische Signaturen für die sichere elektronische Kommunikation zwischen Bank und Kunden zu vergeben.

2.0 Übergabe

Bisher musste die qualifizierte elektronische Signatur von dem Zertifizierungsdienst persönlich übergeben werden und die Übergabe von dem Erwerber schriftlich oder durch ein elektronisches Dokument mit qualifizierter elektronischer Signatur bestätigt werden, § 5 Abs. 2 Satz 1 SigV. Eine andere Übergabe konnte schriftlich oder mittels einer qualifizierten elektronischen Signatur vereinbart werden. Durch die Neuregelung sind die Worte „schriftlich oder mittels einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz“ in § 5 Abs. 2 Satz 1 SigV gestrichen. Eine andere Übergabe muss also weder schriftlich noch mittels qualifizierter elektronischer Signatur vereinbart werden. Damit kann in elektronischer Form vereinbart werden, dass die Übergabe elektronisch erfolgt. Die Übergabe der qualifizierten elektronischen Signatur durch die elektronische Kommunikation ist damit ermöglicht.

⁴ Zu § 5 Abs. 1 Satz 1 SigG siehe: *Geis in Spindler/Schmitz/Geis*, TDG, § 5 SigG Randziffer 2.

3.0 Unterrichtung

Bisher musste der Zertifizierungsdienst den Erwerber der qualifizierten elektronischen Signatur über die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen, neues Signieren (§ 6 Abs.1 SigG) und die Rechtswirkung qualifizierter elektronischer Signaturen (§ 6 Abs. 2 SigG) schriftlich belehren und musste der Erwerber diese Belehrung schriftlich bestätigen (§ 6 Abs. 3 SigG). Diese schriftliche Kommunikation ist in § 6 Abs. 3 durch die Textform (§ 126b BGB) ersetzt worden. Die „Textform“ ist mit der Neufassung des BGB 2002 für Fälle eingeführt worden, in denen das Erfordernis der eigenhändigen Unterschrift unangemessen und erschwerend für den Rechtsverkehr ist. Die Textform muss in Schriftzeichen lesbar sein, die Person des Erklärenden muss genannt sein und der Abschluss der Erklärung muss erkennbar sein. Als Textform gilt damit die übliche E-Mail-Kommunikation. Die erforderliche Unterrichtung des Erwerbers und dessen Bestätigung kann damit durch E-Mail-Kommunikation erfolgen.

4.0 Beweisqualität

Der Beweis mit elektronischen Dokumenten unterliegt bisher der freien Beweiswürdigung des Gerichts.⁵ Dies soll sich nach dem Entwurf des Justizkommunikationsgesetzes vom 28.10.2004⁶ ändern. Dieser Gesetzesentwurf honoriert qualifizierte elektronische Signaturen mit höchster Beweisqualität. Danach sollen nach § 371a Abs. 1 ZPO-Entwurf für private elektronische Dokumente die Vorschriften zur Beweiskraft privater Urkunden entsprechend gelten (§ 371a Abs. 1 Satz 1 ZPO-Entwurf) und zusätzlich der Anschein der Echtheit gegeben sein wie er bereits nach § 292a ZPO besteht. Damit ist die private elektronische Erklärung der öffentlichen Urkunde mit qualifizierter elektronischer Signatur gleichgestellt, die ebenfalls die Vermutung der Echtheit begründet, § 371a Abs. 2 Satz 2 i.V. m. § 437 ZPO-Entwurf. Ein beweisrechtliches Defizit zwischen elektronischen Dokumenten mit qualifizierter elektronischer Signatur und unterschriebenen Papierdokumenten wird damit nicht mehr bestehen.

5.0 Ergebnis

Vereinfachte Vergabe durch E-Mail-Kommunikation und höchste Beweisqualität sind Bedingungen, unter denen die qualifizierte elektronische Signatur an Akzeptanz als Sicherheitsstandard für die elektronische Kommunikation gewinnen kann.

⁵ Zur Beweisqualität elektronischer Dokumente: *Geis*, Rechtssicherheit des elektronischen Geschäftsverkehrs, S. 41-49.

⁶ Gesetz über die Verwendung elektronischer Kommunikationsformen in der Justiz vom 28.10.2004 BT-Drucksache 15/4067 = www.bundesjustizministerium.de/Gesetzesvorhaben